



INHALT:

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet S. 152

HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651082);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

Bestellung bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim
(Tel. 08031/3651040).

1 Rechtspflege, Standesamtswesen, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Umweltschutz

Allgemeinverfügung

zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Rosenheim aufgrund des vorherrschenden Infektionsgeschehens im Stadtgebiet.

Auf Grund der Zuständigkeit für den Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) im Stadtgebiet, erlässt die Stadt Rosenheim gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1, § 28a Abs. 1 Nr. 15 und 16 des IfSG und den §§, 24, 25 und 28 der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) in Verbindung mit § 65 der Zuständigkeitsverordnung, Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes und des Art. 35 Satz 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Aufgrund des zunehmenden Anstiegs der 7-Tages-Inzidenz und der Wertüberschreitung von 200 Neuinfektion pro 100.000 Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage wird Nr. 4 der Allgemeinverfügung vom 08.03.2021 wie folgt geändert:

Die gemäß § 24 Abs. 1 der 12. BayIfSchMV bestehende **Maskenpflicht** wird für folgende stark frequentierte und öffentliche Plätze festgelegt:

- alle ausgewiesenen Fußgängerzonen im Stadtgebiet (u.a. Max-Josefs-Platz, Münchener Straße, Ludwigsplatz, Salzstadel, Salinplatz)
- auf den gesamten Marktflächen im Stadtgebiet, während der Durchführung von zugelassenen Marktveranstaltungen,
- am Busbahnhof in der Stadtmitte (Heilig-Geist-/Stollstraße) und am Bahnhof (Südtiroler Platz und Luitpoldstraße), sowie allen Bushaltestellen im Stadtgebiet,
- in der Fußgängerunterführung zw. Klepperstraße und Bahnhof.
- In der Münchener Straße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 10 (Karstadt) bis zur Haus. Nr. 76 (Hauptzollamt)
- In der Bahnhofsstraße (beidseitig) beginnend von der Haus. Nr. 1 bzw. 2 bis zur Haus. Nr. 12 bzw. 27 (Kreuzung Luitpoldstraße)

Zum Verzehr von Speisen und Getränken oder auch zum Rauchen, gelten keine Ausnahmen von der Maskenpflicht. Die in der Anlage beigefügten Pläne sind Bestandteil der Allgemeinverfügung.

2. Für Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes gelten abweichend von § 7 der 12. BayIfSMV folgende Beschränkungen:

2.1 Bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel muss abweichend von § 7 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV zwischen allen Teilnehmern ein Mindestabstand von 2 m gewahrt und jeder Körperkontakt mit anderen Versammlungsteilnehmern oder Dritten vermieden werden.

2.2 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel werden auf eine Höchstdauer von 120 Minuten und Versammlungen in geschlossenen Räumen auf eine Höchstdauer von 60 Minuten beschränkt. Dies gilt nicht für Aufstellungsver sammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl.

2.3 Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel dürfen nur ortsfest durchgeführt werden.

2.4 Die Teilnehmerzahl bei Versammlungen im Sinne des Art. 8 des Grundgesetzes (GG) unter freiem Himmel wird auf maximal 100 Personen und bei Versammlungen in geschlossenen Räumen auf maximal 30 Personen beschränkt. Dies gilt unbeschadet des § 7 Abs. 2 Nr. 2 der 12. BayIfSMV nicht für Aufstellungsver sammlungen politischer Parteien für die Bundestagswahl, bei denen somit höchstens 100 Teilnehmer zugelassen sind.

3. Entgegen § 22 der 12. BayIfSMV sind Bibliotheken und Archive geschlossen zu halten.
4. Verstöße gegen diese Allgemeinverfügung stellen gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG Ordnungswidrigkeiten dar, die mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden können.
5. Die Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt mit Wirkung ab dem 17.03.2021, spätestens mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft, und gilt zunächst bis einschließlich 28.03.2021.

Hinweise:

- Im Falle einer Änderung der bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) gilt diese Allgemeinverfügung in Bezug auf die Fassung der 12. BayIfSMV vom 07.03.2021 weiter fort. Im Falle unterschiedlicher Regelungen ist die jeweils strengere heranzuziehen.

Begründung:

I.

Aufgrund der in den letzten drei Tagen weiter stark ansteigenden Fallzahlen und der Überschreitung des Wertes von 200 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen, waren weitergehende Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsgeschehens notwendig. Der Wert der 7-Tages-Inzidenz lag zum Stand vom 15.03.2021 in der Stadt Rosenheim bei 206,13 und somit deutlich über dem Landesdurchschnitt von 88,4. Demzufolge sind gemäß § 25 Satz 1 der 12. BayIfSMV weitergehende Anordnungen durch die Kreisverwaltungsbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Oberbayern erforderlich.

Es wird daher die bereits in Teilbereichen aufgehobene Maskenpflicht in der Innenstadt wieder angeordnet und die Versammlungen in Innenräumen aber auch im Außenbereich beschränkt. Die Beschränkungen der Versammlungsfreiheit unter Ziffer 2 stützen sich auf § 25 und § 28 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und begründen sich damit, dass gerade in letzter Zeit mehrere Versammlungen im Stadtgebiet stattgefunden haben, bei denen es jeweils zu mehreren Verstößen gegen das Abstandsgebot und gegen die Maskenpflicht kam. Vor dem Hintergrund des sprunghaften Anstiegs der Infektionszahlen (binnen Wochenfrist über 100 Prozentpunkte bei der 7-Tage-Inzidenz) sind auch auf dem Versammlungssektor weitere Beschränkungen notwendig, ohne dabei den Wesensgehalt der Versammlungsfreiheit in ihrem Kern anzutasten. § 7 der 12. BayIfSMV lässt auch die Möglichkeiten zu, weitere Beschränkungen für Versammlungen anzuordnen, wenn diese zur Eindämmung des Infektionsgeschehens erforderlich sind. Gerade größere Menschenansammlungen gelten oft als Infektionsherd, weshalb diese weitestgehend vermieden werden müssen. Dies ist erfolgt durch die Regelungen in der 12. BayIfSMV bereits in vielen anderen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Gewerbe, Freizeiteinrichtungen usw.), weshalb auch eine angemessene Einschränkung der Versammlungsfreiheit zulässig und verhältnismäßig ist. Durch die Unterscheidung zwischen Versammlungen im Freien und in Innenräumen, wird auch dem unterschiedlichen Infektionsrisiko Rechnung getragen.

Die Schließung der Bibliotheken und Archive ergeht ebenfalls im pflichtgemäßen Ermessen und ist angesichts des Infektionsgeschehens aus o.g. Gründen verhältnismäßig. Zumal es sich beim dem Besuch dieser Einrichtungen in den überwiegenden Fällen um eine nicht zwingend erforderliche Tätigkeit handelt (z.B. aus Gründen der Berufsausübung) und somit die Handlungsfreiheit des Einzelnen nicht über Maß eingeschränkt wird.

Den Maßnahmen kommt wie in den bereits existierenden Anordnungen der Allgemeinverfügung vom 08.03.21 hohe fachliche Bedeutung zu und wird auch aus fachlicher Sicht des Gesundheitsamtes Rosenheim befürwortet

Zu 4.

Die Bußgeldbewehrung folgt aus § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG und ist erforderlich um den Anordnungen den notwendigen Nachdruck zu verleihen. Es werden daher auch die vom Freistaat Bayern erlassenen Bußgeldkataloge, mit zum Teil erheblichen Regelsätzen, bei möglichen Verstößen angewandt.

Zu 5 und 6.

Die Anordnung tritt am 17.03.21, spätestens am Tag der Bekanntgabe im Amtsblatt der Stadt Rosenheim in Kraft. Die Anordnung ist gemäß § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Die anderen Anordnungen der Allgemeinverfügung der Stadt Rosenheim vom 08.03.2021 bleiben unberührt.

Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag bestimmt werden. Aufgrund des Infektionsgeschehens wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe** **Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München
Postfachanschrift: 80005 München, Postfach 20 05 43
Hausanschrift: 80335 München, Bayerstr. 30

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten** (Stadt Rosenheim) **und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!
- Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen sind der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

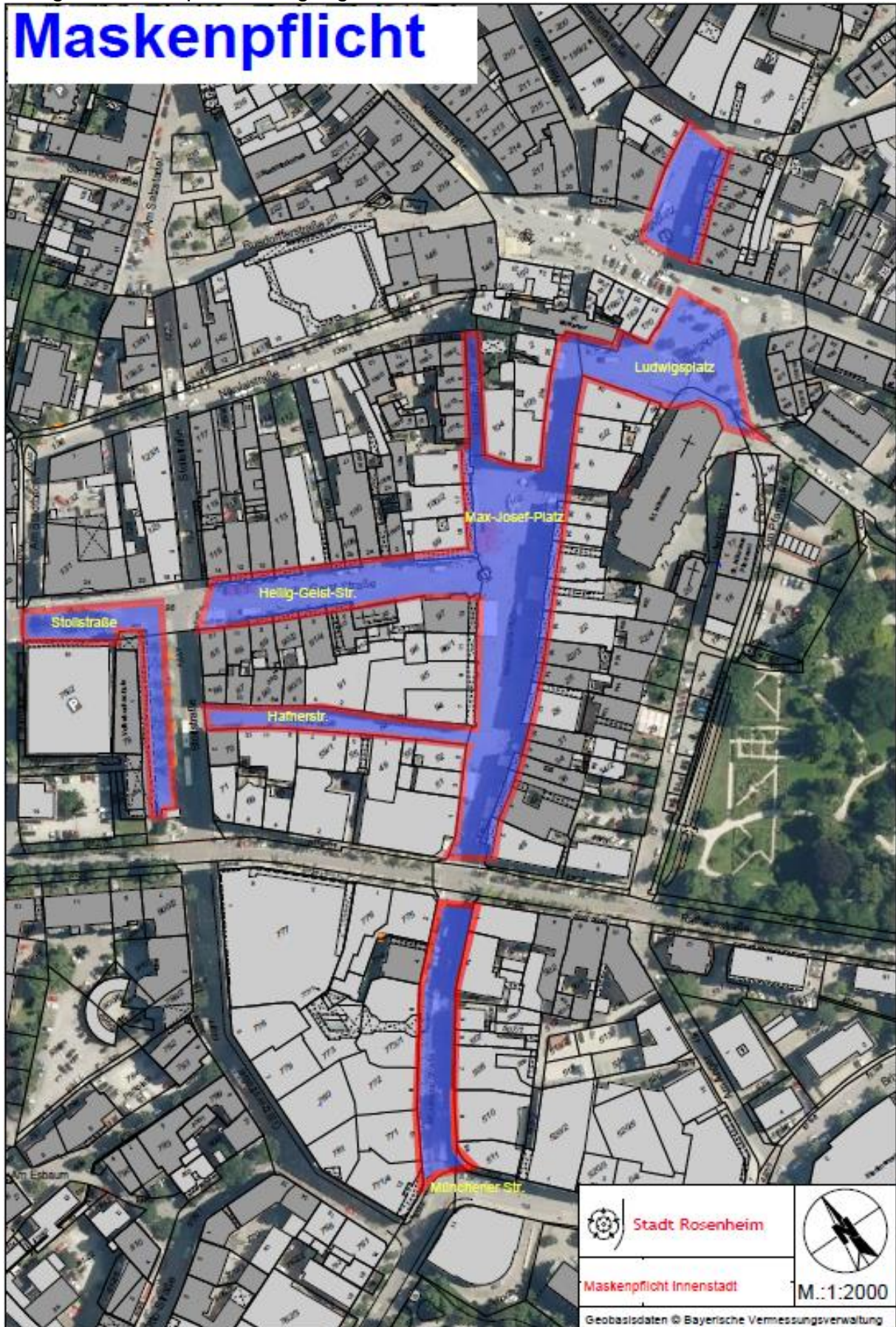
Stadt Rosenheim
Rosenheim, 16.03.2021

gez.

Horner
Oberverwaltungsrat

Anlage 1 Maskenpflicht Fußgängerzonen, Busbahnhof Stollstraße

Maskenpflicht



Maskenpflicht



Maskenpflicht



Anlage 4 Maskenpflicht: Bahnhof, Südtiroler Platz, Luitpoldstraße, Münchener Str. Bahnhofstraße



Anlage 5 Maskenpflicht Münchener Straße Erweiterung

